

Anlage 6 der Verordnung zur Änderung der LROP-Verordnung

2. Entwurf Stand Juni 2026
Ergänzung der Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1 LROP-VO)

LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM
NIEDERSACHSEN

Zeichnerische Darstellung der einzufügenden Vorranggebiete

Ziele der Raumordnung

einzufügende Vorranggebiete		
	- mariner Küstenschutz (nachrichtl.: Gebietsnummer)	1.3
	- hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen	2.1
	- Biotopverbund * Die Gebietskategorie ist gegenüber dem 1. Entwurf unverändert geblieben. Hierzu besteht keine erneute Beteiligungsmöglichkeit.	3.1.2
	- Biotopverbund (Zuordnungshilfe) Die Gebietskategorie ist gegenüber dem 1. Entwurf unverändert geblieben. Hierzu besteht keine erneute Beteiligungsmöglichkeit.	3.1.2
	- Natura 2000 Die Gebietskategorie ist gegenüber dem 1. Entwurf unverändert geblieben. Hierzu besteht keine erneute Beteiligungsmöglichkeit.	3.1.3
	- Wald	3.2.1
	- Rohstoffgewinnung (nachrichtl.: Gebietsnummer)	3.2.2
	- großtechnische Energieanlage Die Gebietskategorie ist gegenüber dem 1. Entwurf unverändert geblieben. Hierzu besteht keine erneute Beteiligungsmöglichkeit.	4.2.2
	- Hauptisenbahnstrecke	4.1.2
	- sonstige Eisenbahnstrecke	4.1.2
	- Autobahn	4.1.3
	- Hauptverkehrsstraße (großräumig) *	4.1.3
	- Hauptverkehrsstraße *	4.1.3
	- Leitungstrasse	4.2.2
	- Kabeltrassenkorridor Gleichstrom	4.2.2
	- Kabeltrasse für die Netzanbindung (See)	4.2.2
	- Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land)	4.2.2

* Parallel zu der aus Anlage 7 ersichtlichen Aufhebung der alten Gebietskategorie der Vorranggebiete Biotopverbund, Hauptverkehrsstraße und Hauptverkehrsstraße (verstreift) wird diese Gebietskategorie unter den Bezeichnungen Vorranggebiete Biotopverbund, Hauptverkehrsstraße und Hauptverkehrsstraße (großräumig) insgesamt auf Grundlage aktueller Fachdaten räumlich neu festgelegt.

Nachrichtliche Darstellungen (keine Änderungen)

	Landesgrenze / Grenze des Planungsraums, soweit im Küstenmeer nicht bestimmt
	Linie gemäß Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen 3 und 12 Seemeilen vom 24.10.2014 sowie gemäß Zusatzabkommen zum Ems-Dollart-Vertrag vom 14.05.1962
	Kreisgrenze
	Mittlere Tide-Hochwasser-Linie (MTHwL)

Zusätzliche nachrichtliche Darstellungen außerhalb Niedersachsens sind unvollständig und in grau dargestellt. Sie sind in ausgewählten Bereichen aktualisiert und dienen lediglich dem Verständnis des Planungszusammenhangs.

Die Überlagerung besiedelter Gebiete mit Vorrangfestlegungen hat ausschließlich kartographische Gründe.

DIE NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG

Kartengrundlage:
Digitale Topographische Karte 1:500 000
© GeoBasis-DE / BKG 2022

Maßstab 1 : 500 000
0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50 km